**Stichworte/Gedanken zum evangelischen Hochschuldialog 2016**

Gruppe: Schoberth/Kudlich, (hier: Stichworte Kudlich)

1. Gegenstand der Ausführungen von Wolfgang Schoberth war die Frage, was überhaupt „religiöse Gefühle“ sind und wie diese geschützt werden können. Im Recht ist die Fragestellung zumindest teilweise eine etwas andere, da nicht nur genuin religiöse Gefühle geschützt werden, sondern teilweise auch pauschalierend Gefühle/Institutionen/Lebensweisen auch dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht religiös fundiert sind, aber bei abstrakter Betrachtung religiös motiviert sein könnten.

2. Beispiele dafür gibt es zuhauf:

a) Aus der jüngsten Zeit ist hier § 217 StGB mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Unterstützung der Selbsttötung zu nennen. Der damit verbundene massive Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht lebensmüder Personen am Lebensende wird vom Gesetzgeber (empirisch in keiner Weise überprüft) mit einer diffusen Angst vor einem „suizidfreundlichen Klima“ begründet, welches labilen Menschen den Schritt in eine Selbsttötung erleichtern könnte. Die Akzeptanz einer so gravierenden Freiheitsbeeinträchtigung zu Gunsten eines so diffusen Rechtsgutes kann wohl (insbesondere in den einschlägigen konservativen politischen Kreisen) letztlich nur religiös motiviert erklärt werden („Gott hat das Leben gegeben und allein er darf es auch nehmen“).

b) Für einige Furore gesorgt hat auch die vor wenigen Jahren die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit des Geschwisterinzests (§ 173 StGB). Auch hierfür lassen sich nur schwer präzise Rechtsgüter benennen. Das historisch schon lange im Strafgesetzbuch verankerte Verbot dürfte auch nicht zuletzt einer zumindest teilweise religiös motivierten Sexualmoral entspringen.

c) Ein interessantes Beispiel bildet die Vorschrift des § 306a I Nr. 2 StGB, nach welcher bei einer Brandstiftung eine besonders hohe Strafe ausgesprochen wird, wenn das Tatobjekt eine Kirche oder ein anderer zu Zwecken der Religionsausübung dienender Ort ist. Dies lässt sich nicht ernsthaft damit begründen, dass aufgrund der Ansammlung vieler Menschen zu Gottesdienstzeiten die abstrakte Gefahr für Menschenleben größer ist als etwa bei einem Einfamilienhaus – denn dann müssten etwa Sporthallen oder Theater noch viel mehr geschützt sein. Letztlich kommt also auch hier zumindest ergänzend hinzu, dass man es offenbar für besonders verwerflich hält, ein Gebäude anzuzünden, in dem die Gläubigen der Ausübung ihrer religiösen Gefühle nachgehen bzw. in dem sie sich Gott besonders nahe und damit vielleicht auch „sicher“ fühlen.

d) Der zentrale Tatbestand zum Schutz religiöser Gefühle ist allerdings § 166 StGB zum Schutz gegen die Beschimpfung religiöser Bekenntnisse. Hier geht es tatsächlich und im Gesetz expliziert um den Schutz von Religionen. Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist freilich gering, da sie teilweise sehr eng ausgelegt wird. So sieht etwa das AG Tiergarten in einer Entscheidung aus dem Jahre 2012 die Bezeichnung der katholischen Kirche als „Kinderficker-Sekte“ noch nicht als tatbestandsmäßig an.

3. Gerade zur letztgenannten Vorschrift des § 166 StGB gibt es eine sehr kontroverse Diskussion: Teilweise wird seine Streichung gefordert, da ein solcher Schutz religiöser Bekenntnisse und Gefühle im säkularen Staat nicht angezeigt sei. Damit werde zugleich auch ein Signal gegen jedwede Legitimation religiösen Terrors gegeben. Umgekehrt werden teilweise aber auch eine Ausweitung und ein Verzicht auf das zusätzliche Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens verlangt. Dieses setzt nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass die Äußerung „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen gerichtet“ ist, was tendenziell nur selten der Fall sein wird.

4. Zuzugestehen ist, dass es nicht ganz unproblematisch ist, eine solche Gefahrenprognose als Legitimitätsgrund für die Strafvorschrift anzusehen. Man könnte hier meinen, dass dadurch radikale religiöse Strömungen bevorzugt werden, bei denen eher damit zu rechnen ist, dass sie im Falle der Verletzung ihrer Gefühle zu Gewalttätigkeiten neigen.

Freilich ist auch eine Legitimation der Vorschrift kraft Schutz der damit verbundenen Werte nicht unproblematisch: Zum einen ist fraglich, welche Werte das sein sollen; zum anderen könnte man – etwas überzeichnet – die Frage stellen, ob es sich um ein Integrationshindernis für Menschen handelt, die nicht den herrschenden Religionen angehören.

Ein weiterer denkbarer Ansatz ist, in der Vorschrift den Schutz von Religionsgrundrechten zu sehen. Freilich sind sowohl die Ausübung der Religion als auch das Bekenntnis als solches (vgl. Art. 4 GG) ohne weiteres auch dann möglich, wenn das Bekenntnis von anderen Personen beschimpft wird.

Zuletzt wird diskutiert, ob § 166 StGB dem strafrechtlichen Identitätsschutz dient. Dies kann man sicherlich so sehen, es stellt sich dann jedoch die Frage, warum diese Identität nur in der Ausprägung als religiöse und nicht als sonstige geschützt wird.